

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchengemeinde-Räthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinde-Räthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinde-Raths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende Verwaltung des allgemeinen evangelisch-kirchlichen Vermögens, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

Franz Ludwig von Stoeffer. Ⓐ2a.m.G.-~~1~~-~~1~~-P.N.A.2a.

Räthe:

Felix Behagel, Geh. Referendar, vorsitzender Rath. Ⓐ2b.

Karl Wilhelm Doll, Prälat. Ⓐ2b.-~~1~~-~~1~~-~~1~~-P.R.2.-
P.R.G.3.-H.G.R.2.-S.N.2a.

Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath. Ⓐ3a.-~~1~~-~~1~~.

Reinhard Schellenberg, Geh. Kirchenrath. Ⓐ3a.-~~1~~.

Georg Jakob Gilg, Oberkirchenrath. Ⓐ3a.

Die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses.

Adolf Bischer, Pfarrer und Dekan in Betberg.

Karl Christian Wilhelm Bähr, Stadtpfarrer und Dekan in
Offenburg.

Otto Stein, Gutsbesitzer in Kudach. S. u.

Karl Wilhelm von Stoeffer, Landgerichts-Präsident in
Konstanz. S. o.

Deren Ersahmänner:

Emil Zittel, Stadtpfarrer und Dekan in Karlsruhe.
Johann Friedrich Bechtel, Stadtpfarrer und Dekan in
Durlach. ⚔3a.
Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl. in
Mannheim. S. u.
Friedrich Kiefer, Landgerichts-Direktor in Freiburg. S. o.

Kanzlei:

Sekretäre: Gustav Adolf Fellmeth.
Ernst Albert Bujard.
Revisoren: Theodor Jakob, Rechnungsrath.
Friedrich Marci.
Ludwig Wittmann.
Paul Winkler.
Gottlieb Nagel.

4 Revidenten.

Registratoren: Leopold Weniger. ⚔.
Johann Birmelin.

Expeditor: Gustav Franzmann, Kanzleirath. ⚔3b.
1 Kanzleiaffistent, 1 Kanzleigehilfe, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete Stellen.

A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe,

für:

den altbadischen Kirchenfond;
den allgemeinen Hilfsfond für die evang.-protest. Landeskirche;
den Pfarrhilfsfond;
die Zentralpfarrkasse (Abtheilung Karlsruhe);
die geistliche Wittwenkasse;
den allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen;
den kirchlichen Baukollektentfond;
die Reformationsfest-Kollektentkasse;
die Weihnachts-Kollektentkasse;
die Charfreitags-Kollektentkasse;
den Sekretär Maler'schen Stipendienfond;
die Luise-Stiftung;

die evang. Kirchen-Regiekasse;
die Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Wolff Ludin, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

2. Pflanze Schönau (in Heidelberg),

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Heidelberg).

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. ☩3a.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds, den neuen evang. Kirchenfond und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Mannheim).

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter. ☩3b.

3 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Mosbach).

Johann Zeller, Geistlicher Verwalter. (X.-W).

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Sinsheim).

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Diener, zugleich Güteraufseher.

6. Stiftungenverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Offenburg).

Karl Henrici, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

7. Chorlistverwaltung Wertheim,

für das Chorstift Wertheim und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Wertheim).

Adam Meiß, Amtsrevident.

8. Verwaltung der Jüllig-Hill'schen Stiftung (in Heidelberg).

Johann Konrad Winter, Waisenrichter.

B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.

1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Ludwig Diemer, Kirchenbau-Inspektor.

1 Bauassistent, 1 Bureauhilfe.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Karl Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspektor.

2 Bauassistenten, 1 Bureauhilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Kommissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.